

Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern.

(2) Sie setzen sich aus Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinigten Parteien und Massenorganisationen sowie aus weiteren hervorragenden Vertretern der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der bewaffneten Kräfte und der übrigen werktätigen Schichten zusammen. Sie werden in Tagungen der Parteien und Massenorganisationen und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie von Versammlungen in Betrieben, Genossenschaften, Institutionen und militärischen Verbänden vorgeschlagen. Auf der Grundlage dieser Vorschläge bilden die zuständigen Räte die jeweiligen Wahlkommissionen.

## §7

### Aufgaben der Kreiswahlkommission

(1) Die Kreiswahlkommission leitet die Wahlen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kreistag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, sowie den Wahlkreis-kommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zu den Kreistagen bzw. den Stadtverordneten- versammlungen der Stadtkreise hat sie insbesondere folgende Auf- gaben :

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordneten- versammlung vor und leitet ihre Durchführung,
- b) sie leitet die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zum Kreis- tag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung an und kontrolliert ihre Tätigkeit,
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätig- keit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung,
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung auf,